

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Neuenrade

Die Stadt Neuenrade sieht es als eine wichtige Aufgabe an, durch Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports einen Anreiz zu geben, die sportlichen Tätigkeiten überall dort zu intensivieren, wo dies zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint.

Durch die freiwillige Förderung soll einerseits die Vereins- und Verbandsarbeit anerkannt und unterstützt werden, andererseits soll die Förderung Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Bevölkerung Gelegenheit zur aktiven Betätigung gegeben wird. Jede sportliche Betätigung soll der Gesundheit und der Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und gleichzeitig Lebensfreude wecken und steigern.

Die Stadt Neuenrade fühlt sich daher verpflichtet, den Sport im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu fördern und die Selbstverwaltung der ehrenamtlich geführten Sportvereine bei der Erfüllung ihrer vielschichtigen Aufgaben zu unterstützen. Durch die Bereitstellung und Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen aus städtischen Mitteln soll allen Vereinen, die um die Intensivierung des Sports bemüht sind, Hilfe angeboten und Anregung gegeben werden, den Breiten-, Freizeit- und Leistungssport weiter auszubauen.

Es werden folgende **Richtlinien** erlassen:

1. Anerkennung von Sportvereinen

Alle Vereine, die dem Stadtsportverband Neuenrade angehören und damit dem Landessportbund (LSB) oder einem dem LSB angeschlossenen Fachverband, werden als förderungswürdig auf Stadtebene anerkannt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht erfolgen.

2. Benutzung der städtischen Sportanlagen und –einrichtungen

Von den dem Stadtsportverband Neuenrade angehörenden Vereinen werden für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und –einrichtungen keine Gebühren erhoben.

Für alle Sportstättenbenutzer sind die vom Schul- und Sportausschuss festgelegten Sportstättenbenutzungspläne maßgebend.

3. Unterhaltungskosten für vereinseigene Sportstätten

Nehmen Vereine Sportstätten in Anspruch, die sich nicht im Eigentum der Stadt Neuenrade befinden, kann die Stadt einen Teil der nachgewiesenen, anderweitig nicht abzudeckenden Aufwendungen übernehmen.

4. Vereinseigene Sportanlagen

Sofern dem Stadtsportverband Neuenrade angehörende Vereine eigene Sportanlagen erstellen oder ausbauen, kann im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Beihilfe ge-

währt werden, jedoch nur dann, wenn die Maßnahme vom Landessportbund oder einem Fachverband anerkannt und ebenfalls gefördert wird.

Der städtische Zuschuss soll in der Regel 20 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

5. Anschaffung von Grundsportgeräten

Für die Anschaffung von Grundsportgeräten können Zuschüsse bis zu 20% der Gesamtkosten gewährt werden. Über die Bewilligung entscheidet der Schul- und Sportausschuss im Einzelfall. Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt 48 Monate. Als Nachweis ist der Stadt Neuenrade, zusammen mit dem Zuschussantrag, eine entsprechende Rechnungskopie vorzulegen.

6. Förderung des Breitensports

a) **Gewährung von Zuschüssen für Übungsleitertätigkeit**

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können den Sportvereinen Zuschüsse für Übungsleitertätigkeiten gewährt werden:

- für vom Landessportbund anerkannte und geförderte Übungsleiter, ausgehend von einem Förderbetrag je Zuschusseinheit von 149,00 € bis zu 40 % (59,60€),
- für alle übrigen Übungs- und Jugendleiter sowie Helfer ein Pauschalzuschuss von bis zu 1,70 € je jugendlichem Mitglied entsprechend der Bestandsmeldung an den Landessportbund.

b) **Fahrtkostenzuschüsse**

Durch die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen soll die Wettkampftätigkeit der Vereine, die als Mannschaften in Hin- und Rückspielen an Meisterschaften teilnehmen, unterstützt werden.

Es gilt folgende Regelung:

- Mannschaften in den obersten drei Amateurlagen unterhalb der Bundesliga erhalten je Mannschaftsmitglied (Regelstärke) und Auswärtsspiel einen Betrag von 2,00 €,
- Mannschaften aller anderen Spielklassen je Mannschaftsmitglied (Regelstärke) und Auswärtsspiel 1,50 €.
- Mannschaften, die an überregionalen Wettkämpfen oder Veranstaltungen teilnehmen (z.B. Skat, Skispringen), erhalten einen Betrag in Höhe von 0,10 € je gefahrenem Kilometer.
- Diese Regelung gilt auch für sporadisch stattfindende Wettbewerbe außerhalb Neuenrades, an denen Vereinsmannschaften teilnehmen.

7. Förderung des Leistungssports
Sportvereine, die qualifizierte Teilnehmer zu

- Deutschen Meisterschaften,
- Westdeutschen Meisterschaften und
- Westfälischen Meisterschaften,

entsenden, die vom Deutschen Sportbund (DSB), dem LSB oder einem angeschlossenen Fachverband ausgeschrieben und durchgeführt werden, erhalten Beihilfen zu den nachgewiesenen Fahrtkosten:

- bei gemeinsamer Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Erstattung in Höhe von 80 % der verauslagten, nachgewiesenen Treibstoffkosten,
- bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn bis zu 60 % für Schüler und Jugendliche, bis zu 40 % für Erwachsene der Fahrtkosten 2. Klasse.

Über Anträge auf Zuschüsse für besondere Aufwendungen von Leistungssportlern, die mit diesen Richtlinien nicht abgedeckt sind, entscheidet der Schul- und Sportausschuss im Einzelfall.

8. Sportlerehrungen durch die Stadt Neuenrade

Mannschaften und Einzelsportler der dem Stadtsportverband Neuenrade angehörenden Vereine, die besondere Leistungen erbrachten, erfahren eine anerkennende Ehrung durch die Stadt Neuenrade:

a) Mannschaften, die in eine höhere Leistungsklasse aufgestiegen sind, erhalten eine Urkunde und

- * bei einem Aufstieg in die oberste Amateurklasse einen Betrag von 20,00 € je Mannschaftsmitglied (Regelstärke),
- * in die zweithöchste Amateurklasse 16,00 €,
- * in die dritthöchste Amateurklasse 12,00 € und
- * innerhalb der unteren Klassen 8,00 €

als Anerkennungsprämie.

b) Einzelsportler und Mannschaften, die erfolgreich an

- * Kreis-, Bezirks- und Gaumeisterschaften (1. Sieger),
- * Westfalen- und Westdeutschen Meisterschaften (1. – 3. Platz),
- * Deutschen Meisterschaften (1. – 10. Platz)

teilnahmen, ausgeschrieben und durchgeführt vom DOSB, LSB oder einem angeschlossenen Fachverband, erhalten eine Urkunde und einen angemessenen

Geldbetrag als Anerkennungsprämie zur Anschaffung von Sportkleidung oder – gerät.

- c) Sportlerinnen und Sportler, die im abgelaufenen Jahr das Deutsche Sportabzeichen mit einer Anzahl 30, 35, 40, 45, 50 oder 55 erworben haben, erfahren eine anerkennende Ehrung.

Voraussetzungen für eine Ehrung nach Buchstabe a) und b) ist, dass bei dem entsprechenden Wettkampf in der jeweiligen Disziplin mindestens fünf Sportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Dieses ist durch eine geeignete Teilnehmer- oder Siegerliste nachzuweisen.

Über Ehrungen besonderer Art, die mit diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der Schul- und Sportausschuss im Einzelfall auf Antrag.

9. Sportabzeichenaktion

Um die vom Stadtsportverband alljährlich durchgeführte Sportabzeichenaktion zu fördern, wird den Sportabzeichenprüfern eine Anerkennungsgebühr von 2,50 € je Prüfungstag und Prüfer gezahlt. Der Sportabzeichenobmann hat den Einsatz der Prüfer in einem Zeitplan festzulegen, die Teilnahme zu bestätigen und die Anerkennungsgebühr nach Beendigung der Sportabzeichenaktion in einer Summe anzufordern.

10. Sonderzuschüsse

Für besondere Sportveranstaltungen mit überörtlichem Charakter können vom Schul- und Sportausschuss Sonderzuschüsse bis zu 150,00 € im Einzelfall auf Antrag gewährt werden, wenn die nachgewiesenen Kosten nicht durch andere Einnahmen abgedeckt sind.

11. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Annahme eines Zuschusses (einer Beihilfe) verpflichtet sich der Empfänger, den Betrag ausschließlich für den genannten Zweck zu verwenden und – falls gefordert – innerhalb der festgesetzten Frist den Verwendungsnachweis zu erbringen.

12. Schlussbemerkung

Zuschüsse und Beihilfen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden und dürfen im Einzelfall die Selbstkosten nicht übersteigen.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussungen im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.

Diese Richtlinien gelten ab 11.02.2008 und lösen die zuletzt am 01.01.2002 in Kraft getretenen Richtlinien ab. Sie können jederzeit durch Beschlüsse des Schul- und Sportausschusses geändert oder ergänzt werden.